

LEITLINIEN FÜR DIE AUSGABE VON GUTSCHEINEN FÜR DEN KAUF VON LEBENSMITTELN UND GRUNDBEDARFSGÜTERN

1. Wer hat Anrecht auf die Beantragung der Einkaufsgutscheine?

- a. Einzelpersonen und Haushalte mit Wohnsitz in Meran. Die Zusammensetzung des Haushalts muss den unter der angegebenen Anschrift ansässigen Personen entsprechen (meldeamtlicher Wohnsitz),
- b. Personen, die sich derzeit in der Stadtgemeinde aufhalten (Domizil) und einen Arbeitsvertrag haben bzw. bis **mindestens 9. März 2020 hatten**,
- c. Personen die aufgrund der wirtschaftlichen und sozialen Ereignisse infolge des epidemiologischen Notstands durch COVID-19 **seit 09/03/2020 kein Einkommen mehr haben bzw. eine beträchtliche Minderung des Einkommens hinnehmen mussten, sich in einer wirtschaftlichen Notlage befinden und nicht in der Lage sind, Grundnahrungsmittel zu kaufen. Alle, die dieses Kriterium erfüllen und sich vom 18.12.2020 bis heute beworben haben, werden rückwirkend zugelassen.**

2. Wer hat KEIN Anrecht?

- a. Personen, denen **zum Ende des Vormonats** im eigenen Namen oder im Namen eines anderen Mitglieds desselben Haushalts Bank- oder Posteinlagen von insgesamt mehr als 5.000 EURO zur Verfügung standen,
- b. Personen, die im Laufe des Monats im eigenen Namen oder im Namen eines anderen Mitglieds desselben Haushalts ein Einkommen aus Arbeit, Rente, Zuschüssen und anderen Einkommen abzüglich der für die Miete anfallenden Kosten und Beihilfen jeglicher Art in Höhe der in der nachstehenden Tabelle genannten Beträge oder darüber bezogen haben:

MITGLIEDER DES HAUSHALTS	MONATLICHER NETTOBETRAG
1	500,00 €
2	650,00 €
3	840,00 €
4	1.000,00 €
5 und mehr	1.200,00 €

c. Wer bereits einen Essensgutschein in einer anderen Gemeinde bezogen hat.

3. Kriterien zur Bestimmung der Bezugsberechtigten:

- Vorrang bei der Zulassung haben Personen, die **im Vormonat** nicht bereits Begünstigte von öffentlichen Unterstützungsmaßnahmen waren (Bürgereinkommen sog. „Reddito di cittadinanza“, Lohnausgleichskasse, soziales Mindesteinkommen, Mietbeitrag), mit Ausnahme der Beiträge für Miete und Wohnungsnebenkosten;
- Vorrang bei der Zulassung wird ebenfalls jenen Personen gewährt, deren Notlage von den Sozialdiensten festgestellt wurde;
- zweitrangig zugelassen werden Personen und Haushalte, die **im Vormonat** Unterstützung seitens der verschiedenen auf dem Gemeindegebiet tätigen Sozialdienste (finanzielle Sozialhilfe, Caritas usw.) erhalten haben.

4. Wie hoch ist der Beitrag der Stadtgemeinde Meran?

In der nachstehenden Tabelle ist in der Spalte „EINMALIGER BEITRAG“ die Höhe des Beitrags in Form eines Einkaufsgutscheins angeführt, der bedürftigen Familien je nach Anzahl der Familienmitglieder zugewiesen wird. Die Familienmitglieder können damit Lebensmittel sowie Grundbedarfsgüter erwerben.

MITGLIEDER DES FAMILIENHAUSHALTES	EINMALIGER BEITRAG
1	150,00 €
2	250,00 €
3	350,00 €
4	450,00 €
5 und mehr	550,00 €

Damit die Gutscheine für den Einkauf in den Meraner Geschäften genutzt werden können, wird eine Vereinbarung mit den Geschäften, die sich an dieser Initiative beteiligen wollen, abgeschlossen. Die Liste der Geschäfte wird auf der Website der Stadtgemeinde veröffentlicht.

Die Gutscheine werden bis zur Ausschöpfung der verfügbaren Ressourcen ausgegeben.

5. Wie ist der Antrag zu stellen?

Für den Antrag auf Gewährung des Gutscheins wird ein Formular für die Eigenerklärung bereitgestellt, das Online ausgefüllt werden kann. Alternativ können Sie das Formular herunterladen und ausgefüllt an eine der folgenden E-Mail-Adressen senden:

sozialwesen@gemeinde.meran.bz.it - servizisociali@comune.merano.bz.it

Falls das Online-Formular nicht ausgefüllt werden kann, kann das Formular auch in Papierform im ersten Stock, Raum 116 des Rathauses Laubengasse 192 eingereicht werden, indem vorab EIN TERMIN UNTER DER RUFNUMMER 0473/250127 vereinbart wird.

Der Antrag kann nur von einem der Familienmitglieder gestellt werden.

Das Amt für Sozialwesen wird die von den einzelnen BürgerInnen zugesendeten oder abgegebenen Eigenerklärungen prüfen, die bedürftigen Haushalte ermitteln und über die Gewährung der Einkaufsgutscheine entscheiden.

Achtung: Die Angaben in den Eigenerklärungen werden im Rahmen strenger Kontrollen überprüft und für Falscherklärungen werden gemäß Strafgesetzbuch schwere Strafen verhängt.

6. Wann und wie werden die Einkaufsgutscheine ausgeteilt?

Die Modalitäten für die Ausgabe der Gutscheine werden so bald wie möglich bekannt gegeben. Die Stadtverwaltung möchte sie den BürgerInnen in kürzester Zeit direkt zu Hause zustellen, sodass sie schnellstens in deren Genuss kommen.

Meran, am 5. März 2021